

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. §3 (3) der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach §3 (3) der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt: 9€
2. Der Beitrag ist zum 31.01. fällig. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet oder die Abbuchung ist nicht erfolgreich, erfolgen eine erste und zweite Zahlungserinnerung ohne Mahnkosten. Erfolgt auf die dritte Erinnerung/Mahnung keine Zahlung, so werden Mahnkosten i.H.v. 3€ berechnet. Es wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 5€ verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach eigenem Ermessen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.